



**Einwohnergemeinde
Sissach**

Polizeireglement

In Kraft seit Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.



Inhalt

| | |
|--|----|
| I. Allgemeine Bestimmungen..... | 5 |
| II. Besondere Vorschriften | 5 |
| A. Öffentliche Ruhe und Ordnung..... | 5 |
| B. Allmend-, Flur- und Waldpolizei, Verkehr | 8 |
| C. Reklamewesen..... | 9 |
| III. Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei | 10 |
| IV. Vollzug und Verfahren..... | 10 |
| V. Schlussbestimmungen | 11 |
| VI. Anhang: Ordnungsbussenkatalog | 13 |

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts die gemeindepolizeilichen Aufgaben der Gemeinde, insbesondere:

- a) Öffentliche Ruhe und Ordnung
- b) Allmend-, Flur- und Waldpolizei, Verkehr
- c) Reklamewesen
- d) Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei
- e) Verfahrens- und Strafbestimmungen
- f) Schlussbestimmungen

§ 2 Zuständigkeit

¹ Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, bei deren/dessen Abwesenheit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten.

² Der Gemeinderat kann zur Erfüllung der in § 44 ff. des Gemeindegeseztzes vom 28. Mai 1970 aufgeführten Aufgaben:

- a) mit dem Kanton vereinbaren, dass die Kantonspolizei auch gemeindepolizeiliche Funktionen ausübt oder
- b) eine Gemeindepolizei einsetzen. Der Aufgabenbereich der Gemeindepolizei ist in einer Dienstordnung festzusetzen.
- c) für bestimmte nicht-hoheitliche Aufgaben von ihm bezeichnete Vollzugsorgane beauftragen, deren Kompetenzen in einer Dienstordnung festgelegt werden müssen.

II. Besondere Vorschriften

A. Öffentliche Ruhe und Ordnung

§ 3 Grundsatz

¹ Jede Person ist gehalten, die öffentliche Ordnung zu respektieren, die Sicherheit zu gewährleisten und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft, Drittpersonen, Natur und Umwelt, Rücksicht zu nehmen.

² Wer öffentliche Gebäude und Anlagen, Flur, Feld, Strassen, Wege, Beleuchtungen etc. beschädigt, macht sich gemäss Strafgesetzbuch strafbar.

§ 3^{bis} Verhaltensregeln und Zutrittsverbote

¹ Zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung kann der Gemeinderat für bestimmte öffentliche Zonen Verhaltensregeln und Verbote erlassen.

² Unanständiges oder Ärgernis erregendes Verhalten ist in der Öffentlichkeit verboten.

³ Verboten ist insbesondere:

- a) Das Stören von öffentlichen Veranstaltungen.
- b) Die Konsumation von Alkohol und Tabak in Zonen mit entsprechendem Verbot.
- c) Das Missachten von Verweil- und Zutrittsverboten.

§ 4 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstrumente

¹ Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.30 und 06.00 Uhr.

² Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt. Darunter fällt auch das Spielen von Instrumenten.

³ Lärmige Haus- und Gartenarbeiten oder handwerkliche Arbeiten sind Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr sowie Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, gestattet.

⁴ Die Benützung öffentlicher Abfallsammelstellen ist nur zu den Zeiten gemäss Anschlag bei den Sammelstellen gestattet.

⁵ Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung).

⁶ Radio, Fernsehapparate, Musikanlagen und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

⁷ An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört, verboten (§ 4 Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf - SGS 547).

§ 5 Sirenen, Signalgeräte

¹ Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl etc.).

§ 5^{bis} Lichtimmissionen

¹ Skybeamer (Lichtorgeln) und Laser im Freien sind verboten. Ebenso ist es untersagt Personen mittels Lichtquellen (insbesondere Laserpointern) zu blenden.

² Beleuchtungen im Freien müssen massvoll und gezielt eingesetzt werden und dürfen nicht störend auf die Nachbarschaft wirken.

³ Bei Beleuchtungsanlagen gilt, in Übereinstimmung mit den lärmschutzrechtlichen Bestimmungen, eine Nachtruhe ab 22.30 Uhr für alle dekorativen, nicht sicherheitsrelevanten Beleuchtungen sowie für Schaufenster- und Reklamebeleuchtungen, soweit die jeweiligen Betriebe in der Nacht geschlossen haben.

⁴ Licht mit Bewegungsmeldern ist ebenso zulässig wie eine angemessene Beleuchtung bei effektivem Aufenthalt im Freien nach 22.30 Uhr.

Sicherheitsrelevante Beleuchtungen müssen nach 22.30 Uhr mit einem Zeitschalter oder Bewegungsmelder ausgestattet sein.

⁵ Die Weihnachtsbeleuchtung ist auf die Zeit vom 1. Advent bis zum 6. Januar begrenzt und darf bis 01.00 Uhr des Folgetags betrieben werden.

⁶ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen und die Beseitigung übermässig störender Lichtemissionen auf Kosten des Verursachenden anordnen.

§ 6 Unbemannte Luftfahrzeuge

¹ Modellflugzeuge, Drohnen und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, an denen keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen vorliegt.

² Der Gemeinderat kann im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung Ausnahmen bewilligen und für bestimmte Gebiete Flugverbote erlassen.

§ 7 Lautsprecher im Freien

¹ Jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonverstärkern im Freien ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

§ 8 Spiel-, Sport- und Schulplätze

¹ Für die Benützung der Spiel-, Sport- und Schulanlagen erlässt der Gemeinderat spezielle Regelungen inkl. Gebührenordnung. Für Turniere, Meisterschaften und in besonderen Fällen können vom Gemeinderat zudem spezielle Vorschriften erlassen werden.

² Der Gemeinderat kann den Aufenthalt auf öffentlichen Plätzen zeitlich einschränken respektive verbieten.

§ 9 Feuerwerk

¹ Ausserhalb von traditionellen Anlässen (Fasnacht, 1. August, Silvester) ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.

² Knallkörper und Feuerwerk sind ganzjährig, auch an den traditionellen Anlässen, zwischen 02.00 und 08.00 Uhr morgens grundsätzlich nicht erlaubt.

³ Knallkörper und Feuerwerk müssen in der Schweiz zugelassen sein.

§ 9^{bis} Schiessen

¹ Das Schiessen mit Schusswaffen ist in Schiessanlagen nur an bewilligten Tagen und im kontrollierten Rahmen am Banntag erlaubt. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

² Für Jäger gilt das kantonale Jagdgesetz.

§ 10 Öffentliches Ärgernis

¹ Jede Person ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Das Erregen öffentlichen Ärgernisses, aufdringliches Verhalten und grober Unfug sind nach dieser Bestimmung strafbar.

§ 10^{bis} Littering und illegale Entsorgung von Abfall

¹ Es ist verboten, Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial, Essensreste oder Zigarettenstummel etc. liegen zu lassen oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen.

² Das Entsorgen von zu Hause angefallenem Kehricht in öffentlichen Abfalleimern ist verboten.

³ Das Entsorgen von Kehricht oder Gartenabfällen in Wald und Flur ist verboten.

§ 11 Tierhaltung

¹ Durch die Haltung von Tieren darf niemand belästigt werden.

² aufgehoben

³ aufgehoben

⁴ Das Glockentragen von Nutztieren ist erlaubt.

⁵ Der Gemeinderat kann das Führen von Hunden auf gewissen Arealen verbieten.

§ 12 Rauchverbot

¹ In öffentlichen Gebäuden der Gemeinde, auf öffentlichen Spielplätzen und auf den gesamten Schularealen herrscht ein generelles Rauchverbot. Das Rauchverbot wird entsprechend signalisiert.

² Der Gemeinderat kann im Freien auf Schularealen Ausnahmen für bewilligte Veranstaltungen erteilen.

B. Allmend-, Flur- und Waldpolizei, Verkehr

§ 13 Allgemeines

¹ Jede Person ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, Kulturen, Erholungsgebieten, zur Allmend, also dem von jedermann betretbaren öffentlichen Grund und zum Wald Sorge zu tragen.

§ 14 Schneeräumung und Glatteis

¹ Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so sind durch die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 15 Überhängende Äste

¹ Pflanzen entlang von Strassen und Trottoirs dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und insbesondere die Übersicht nicht behindern. Sie sind auf die Parzellengrenze zurückzuschneiden. Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft, die Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.

§ 16 Beanspruchung der Allmend

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Areals für z.B. Anlässe, Verkaufsstände, Ausstellungen, Baustelleninstallationen und dergleichen ist nur mit Bewilligung zulässig.

§ 17 Umzüge, Demonstrationen, Konzerte

¹ Umzüge und Demonstrationen sind durch den Gemeinderat, in dringenden Fällen durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten, zu bewilligen.

² Öffentliche und halböffentliche Veranstaltungen ab ca. 50 Personen sind mind. 2 Wochen vor dem Anlass der Gemeindeverwaltung schriftlich zu melden. Mit der Reservation von Lokalitäten der Gemeinde gilt ein Anlass als gemeldet.

³ Bietet der Veranstalter oder die Veranstalterin keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, oder werden Vorschriften und Anordnungen der Bewilligungsbehörde nicht eingehalten, können Veranstaltungen untersagt oder abgebrochen werden.

§ 18 Fahrverbot

¹ Das Befahren von Wiesen und Kulturland mit Fahrzeugen aller Art ist verboten.

Ausnahmen:

- Landeigentümerinnen und Landeigentümer auf eigenem Land
- Pächterinnen und Pächter auf gepachtetem Land
- mit Einwilligung der Vorgenannten
- Grundbuchamtliche Bestimmungen

² Für den Wald gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes.

§ 19 Camping

¹ Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist untersagt.

² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 20 Fahrende

¹ Der Gemeinderat weist Fahrenden ein Aufenthaltsareal zu, sofern ein solches auf dem Gemeindegebiet vorhanden ist. Andere Orte dürfen nicht belegt werden.

§ 20^{bis} Betteln

¹ Aufdringliches oder aggressives Betteln ist verboten. Als aufdringlich gilt auch, wer für das Betteln einen Ort beansprucht, an dem kein Ausweichen möglich ist.

² Das Betteln kann untersagt werden, wenn Kinder oder Personen in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Betteln angehalten werden.

³ Während öffentlichen Anlässen ist das Betteln gänzlich verboten.

C. Reklamewesen

§ 21 Bewilligung

¹ Das Anschlagen von Reklamen, Plakaten und Flugschriften auf öffentlichem Grund ist nur an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen und mit Bewilligung gestattet.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach der kantonalen Verordnung über Reklamen – SGS 481.12.

III. Organisation und Aufgaben der Gemeindepolizei

§ 22 Kostenersatz

¹ Grundsätzlich sind polizeiliche Einsätze unentgeltlich, auch Einsätze im gemeindepolizeilichen Rahmen. Kosten können an die Verursachenden weiterverrechnet werden, soweit es die übergeordnete Gesetzgebung zulässt und insbesondere in Fällen, in denen ein Einsatz durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln notwendig wurde.

IV. Vollzug und Verfahren

§ 23 Bewilligungskompetenz

¹ Für die Erteilung von Bewilligungen ist grundsätzlich der Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Stelle zuständig.

² Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

³ Bietet die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine Gewähr für die Einhaltung der Auflagen, kann die Erteilung verweigert werden.

⁴ Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden Auflagen nicht eingehalten, wird die Bewilligung entzogen.

⁵ Bei Durchführung eines bewilligungspflichtigen Anlasses bzw. einer bewilligungspflichtigen Aktion ohne Bewilligung oder der Nichteinhaltung von Bewilligungsauflagen, kann den Verantwortlichen sowie den Teilnehmenden eine Busse auferlegt werden.

§ 24 Bewilligungsgebühr

¹ Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine kostendeckende Gebühr bis CHF 1'000 erhoben werden.

² Die Tarife sind in der Gebührenverordnung geregelt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung.

³ Anlässe sind grundsätzlich bewilligungs- und gebührenpflichtig. Ausgenommen sind gemeindeeigene Anlässe.

§ 24^{bis} Rechtsmittel im Bewilligungsverfahren

¹ Gegen einen Entscheid der Verwaltung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeinderates können innert 10 Tagen an den Regierungsrat erhoben werden.

§ 25 *aufgehoben*

§ 25^{bis} Strafbestimmung

¹ Mit Busse bis zum gesetzlich zulässigen Höchstmass wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den folgenden Bestimmungen oder den auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen zuwiderhandelt: §§ 3; 3bis Abs. 2, 3; 4

Abs. 2, 3, 4; 5; 5bis Abs. 1- 5; 6 Abs. 1; 7; 8 Abs. 2; 9; 9bis Abs. 1; 10; 10bis; 11 Abs. 1, 5; 12 Abs. 1; 13; 14; 15; 16; 17; 18 Abs. 1; 19 Abs. 1; 20; 20bis; 21 Abs 1.; 23 Abs. 5.

² Anstelle von Strafen nach Abs. 1 ist zudem die Anordnung gemeinnütziger Arbeit möglich.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und § 15 des Organisations- und Verwaltungsreglements.

§ 25^{ter} Ersatzfreiheitsstrafe

¹ Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe vorgesehen.

§ 25^{quater} Ordnungsbussenverfahren

¹ Übertretungen gegen Bestimmungen der Gemeindereglemente können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

² Das Verfahren richtet sich nach § 81c Gemeindegesetz.

³ Die Übertretungen und Bussenbeträge sind im Anhang aufgeführt.

⁴ Für wiederholte Zuwiderhandlungen sieht der Ordnungsbussenkatalog eine Verdoppelung der Busse vor.

§ 26 *aufgehoben*

§ 27 *aufgehoben*

§ 28 *aufgehoben*

§ 29 Bussgelder

¹ Die Bussgelder fallen der Einwohnerkasse zu.

V. **Schlussbestimmungen**

§ 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft und ersetzt das bisherige Polizeireglement vom 25. September 1980.

Die Teilrevision (§§ 1a, 2 Abs. c, 3^{bis}, 4 Abs. 3, 5, 5^{bis}, 6, 8, 9, 9^{bis}, 10, 10^{bis}, 11, 12, 13, 16, 20^{bis}, 21, 22, 23, 24, 24^{bis}, 25, 25^{bis}, 25^{ter}, 25^{quater}, 26, 28, 30) vom 21. Juni 2022 tritt nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion in Kraft.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Peter Buser
Gemeindepräsident

Pascal Andres
Gemeindevorwarter

VI. Anhang: Ordnungsbussenkatalog

Öffentliche Ruhe und Ordnung

| | | |
|------|---|---------|
| 1.01 | Verrichten der Notdurft im Siedlungsgebiet § 3bis Abs. 2 Polizeireglement | CHF 100 |
| 1.02 | Konsumation von Alkohol oder Raucherwaren in Zonen mit Verbot § 3bis Abs. 3 lit. b Polizeireglement | CHF 150 |
| 1.03 | Missachten von Verweil- und Zutrittsverboten § 3bis Abs. 3 lit. c Polizeireglement | CHF 100 |
| 1.04 | Konsumation von Raucherwaren in öffentlichen Gebäuden der Gemeinde § 12 Abs. 1 Polizeireglement | CHF 200 |
| 1.05 | Nichteinhaltung der Nachtruhe (22:30-06:00 Uhr) § 4 Abs. 1, 2 Polizeireglement | CHF 100 |
| 1.06 | Nichteinhaltung der Mittagsruhe (12:00-13:00 Uhr) § 4 Abs. 3 Polizeireglement | CHF 100 |
| 1.07 | Nichteinhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe § 4 Abs. 7 Polizeireglement | CHF 100 |
| 1.08 | Störung durch Lärm § 4 Abs. 3 und 6 Polizeireglement | CHF 100 |
| 1.09 | Verwenden von Skybeamer (Lichtorgeln) und Laser im Freien ohne Bewilligung § 5 ^{bis} Abs. 1 Polizeireglement | CHF 200 |
| 1.10 | Verbotene Inbetriebnahme von unbemannten Modellluftfahrzeugen und Drohnen § 6 Abs. 1 Polizeireglement | CHF 100 |
| 1.11 | Benützen von Lautsprechern und Tonverstärker im Freien ohne Bewilligung § 7 Polizeireglement | CHF 100 |
| 1.12 | Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörper ausserhalb der offiziell erlaubten Tage ohne Bewilligung § 9 Abs. 1 Polizeireglement | CHF 200 |
| 1.13 | Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörper zwischen 02:00 Uhr – 06:00 Uhr § 9 Abs. 2 Polizeireglement | CHF 200 |

Allmend, Flur, Wald und Verkehr

| | | |
|------|---|---------|
| 2.01 | Beanspruchung der Allmend über Gemeingebrauch ohne Bewilligung § 16 Polizeireglement | CHF 200 |
| 2.02 | Durchführung von Umzügen und Demonstrationen ohne Bewilligung § 17 Abs. 1 Polizeireglement | CHF 300 |
| 2.03 | Campieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung § 19 Abs. 1 Polizeireglement | CHF 200 |
| 2.04 | Nichtbenutzen des Aufenthaltsareals durch Fahrende § 20 Polizeireglement | CHF 200 |

Plakatierwesen

| | | |
|------|--|---------|
| 3.01 | Anbringen von Reklamen und Plakaten ohne Bewilligung § 21 Abs. 1 Polizeireglement | CHF 200 |
|------|--|---------|

Abfallwesen

| | | |
|------|--|---------|
| 4.01 | Littering (Entsorgung oder Liegenlassen von Kleinabfällen) | CHF 100 |
|------|--|---------|

| | | |
|-------------|---|---------|
| | § 10bis Abs. 1 Polizeireglement | |
| 4.02 | Entsorgen von Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimer § 10bis Abs. 2 Polizeireglement | CHF 250 |
| 4.03 | Entsorgen von Kehricht und Gartenabfällen in Wald und Flur § 10bis Abs. 3 Polizeireglement | CHF 300 |
| 4.04 | Entsorgen von Abfall im Kehrichtsack ohne korrekte Gebührenmarke § 4 Abs. 3 lit. a Abfallreglement | CHF 250 |
| 4.05 | Entsorgen von Sperrgut ohne Gebührenmarke § 4 Abs. 3 lit. b Abfallreglement | CHF 300 |

Hundewesen

| | | |
|-------------|---|---------|
| 5.01 | Verstoss gegen den Leinenzwang § 4 Abs. 1 Reglement über die Hundehaltung | CHF 200 |
| 5.02 | Missachten von Zutrittsverboten § 4 Abs. 2 Reglement über die Hundehaltung | CHF 100 |
| 5.03 | Nichtbeseitigen von Hundekot § 5 Abs. 1 Reglement über die Hundehaltung | CHF 100 |

Vollzugsbestimmungen

| | | |
|-------------|--|--------------------|
| 6.01 | Zuschlag für wiederholte Zuwiderhandlungen § 21 Abs. 1 Polizeireglement | Doppelter Tarif |
|-------------|--|--------------------|

Gemeindeverwaltung Sissach
Bahnhofstrasse 1 / Postfach
4450 Sissach

061 976 13 00
gemeinde@sissach.ch
www.sissach.ch